

Kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung im KWKG: Clearingstelle bestätigt Zulässigkeit

Categories : Allgemein

Tagged as : [Clearingstelle](#), [kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung](#), [KWKG](#)

Date : 12. Februar 2021

Im April 2019 hat die [Clearingstelle EEG | KWKG](#) ihr erstes Empfehlungsverfahren zum [Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz](#) (KWKG) eingeleitet. Nach fast zwei Jahren ist es nun zum Abschluss gekommen: Mit ihrer [Empfehlung vom 25.1.2021](#) bestätigt die Clearingstelle die Zulässigkeit der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung im KWKG.

Was steht in der Empfehlung?

Laut Eröffnungsbeschluss ([wir berichteten](#)) bestand bezüglich der Zulässigkeit der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe (so die Terminologie der Clearingstelle) im KWKG Unsicherheit. Grund dafür war insbesondere, dass trotz der ähnlichen Förderregime nur das [Erneuerbare-Energien-Gesetz](#) (EEG) eine explizite Regelung zur Zulässigkeit der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung enthält, während eine solche im KWKG fehlt. Die Clearingstelle differenziert innerhalb der Empfehlung zwischen den verschiedenen Förderkategorien des KWKG (KWK-Anlagen mit festen Zuschlagssätzen sowie KWK-Anlagen und iKWK-Systeme in der Ausschreibung etc.) und bewertet jeweils im Einzelnen und anschließend generell die Zulässigkeit der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung. Als Gesamtergebnis gelangt die Clearingstelle zur generellen Zulässigkeit der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung für KWK-Anlagen und iKWK-Systeme. Damit folgt sie den Erwartungen der Branche.

Darüber hinaus weist die Clearingstelle darauf hin, dass sich bei kaufmännisch-bilanzieller Einspeisung der Zuschlagsanspruch nach KWKG maximal auf die KWK-Nettostromerzeugung erstreckt. Die Clearingstelle betont zudem die Entscheidungsfreiheit der Anlagenbetreiber darüber, welche physikalischen Verbräuche innerhalb der Kundenanlage kaufmännisch-bilanziell eingespeist und welche zur Eigenversorgung oder Direktbelieferung vor Ort genutzt werden sollen.

Die Abwicklung der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung verlangt grundsätzlich eine messtechnische Ermittlung der jeweiligen Strommengen. Hierzu enthält die Empfehlung Beispiele und Messkonzepte für verschiedene typische Konstellationen und rät zur Abstimmung im Einzelfall zwischen Anlagen- und Netzbetreiber. Dies gilt auch für die Frage, inwieweit Umwandlungs- und Transportverluste bei der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung zu berücksichtigen sind.

Ansprechpartner*innen: [Ulf Jacobshagen](#)/[Dr. Markus Kachel](#)/[Dr. Heiner Faßbender](#)/[Johanna Riggert](#)

P.S.: Sie interessieren sich für dieses oder ähnliche Themen, dann schauen Sie [hier](#) und [hier](#).